

Amt der Stmk. Landesregierung  
Abteilung 3 Verfassung und Inneres  
Burgring 4  
**8010 Graz**

Graz, am 30. Juli 2018

## BEGUTACHTUNG

**Landes-Verfassungsgesetz 2010, Novelle 2018**

**GZ: ABT03VD-1239/2012-294**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Gemeindegewerkschaft Steiermark nimmt zum vorliegenden Entwurf einer Novellierung des L-VG, insbesondere zur jener Bestimmung, welche Gemeinden und Gemeindeverbände betrifft, - Art 18 Abs 2 - wie folgt Stellung:

Die vorgesehene Regelung hat – soweit sie Gemeinden und Gemeindeverbände betrifft – folgenden Wortlaut:

*„Ein Landesgesetz ist insbesondere auch erforderlich:*

- 1. zur Aufnahme von Anleihen und Darlehen .....sowie der Gemeindeverbände und der Gemeinden...“*

Dies bedeutet, dass nach dem vorliegenden Entwurf in Zukunft nicht nur für die Aufnahme von Anleihen, sondern auch für die Aufnahme von Darlehen durch eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband ausnahmslos ein Landesgesetz erforderlich sein soll.

Der Anleihen und Darlehen des Landes betreffende Teil dieser Bestimmung verweist auf den gleichfalls zur Novellierung vorgesehenen Art 19 a Abs 4 L-VG, in welchem näher geregelt werden soll, unter welchen Voraussetzungen für die Aufnahme von Anleihen und Darlehen **des Landes** es keines Landesgesetzes bedürfen soll. Im Hinblick auf Anleihen und Darlehen von Gemeindeverbänden und Gemeinden ist jedoch Derartiges nirgends vorgesehen.

In den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf wird auf S. 3 ausgeführt, die Regelung des § 14 F-VG sei nicht so zu verstehen, dass die Aufnahme eines Darlehens oder die Auflage einer Anleihe durch einen Gemeindeverband oder eine Gemeinde in jedem Einzelfall eines Landesgesetzes bedarf. *„Der Landesgesetzgeber ist auch befugt, bloß die Grundsätze und den Rahmen für derartige Fremdfinanzierungen zu regeln.“* Der die Gemeindeverbände und die Gemeinden betreffende Text des vorgesehenen Art 18 Abs 2 L-VG kann jedoch nicht im Sinn einer Regelung von Grundsätzen verstanden werden. Er sieht auch keinerlei

Ausnahmen davon vor, dass Voraussetzung für die Aufnahme eines Darlehens die Erlassung eines Landesgesetzes ist.

Die Regelungen der Stmk. Gemeindeordnung über die Aufnahme von Darlehen (§ 80) können – da nur im Rang eines einfachen Gesetzes – nicht als eine Ausnahme von der durch die Novelle zu Art 18 Abs 2 L-VG vorgesehenen Voraussetzung für eine Darlehensaufnahme angesehen werden.

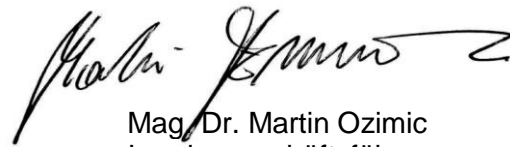
Es wird daher angeregt, die vorgesehene Neuregelung der Voraussetzungen für die Aufnahme von Anleihen und Darlehen des Landes von der die Gemeinden und Gemeindeverbände betreffenden Regelung zu trennen und in einer solchen weiterhin vorzusehen, dass – lediglich – die Aufnahme einer Anleihe ein Landesgesetz zur Voraussetzung hat.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Position und verbleiben

*mit herzlichen Grüßen!*

FÜR DEN  
GEMEINDEBUND STEIERMARK

  
LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger  
Präsident

  
Mag. Dr. Martin Ozimic  
Landesgeschäftsführer